Antrag an die Mitgliederversammlung am 24.06.2018 der SSVG Freie Schwimmer Düsseldorf 1910 e.V.

Der Vorstand der SSVG Freie Schwimmer Düsseldorf 1910 e.V. beantragt die folgend genannten Anpassungen der Satzung der SSVG Freie Schwimmer Düsseldorf 1910 e.V.

Inhaltlich sind dies die Anpassungen, die bereits auf der Mitgliederversammlung vom 18.06.2017 beantragt und so auch genehmigt wurden. Im Rahmen der anschließenden Satzungsprüfung durch das Amtsgericht Düsseldorf wurde festgestellt, dass die Satzung (in einem von dem damaligen Änderungsantrag nicht betroffenen Teil) nicht mehr dem §37 BGB entspricht (Berufung auf Verlangen einer Minderheit), so dass die Satzungsänderung so nicht eingetragen werden und in Kraft treten konnte. Der Vorstand hat sich im Anschluss an diese Mitteilung dazu entschieden, keine erneute Mitgliederversammlung allein zum Zwecke zum erneuten Abstimmen über die zusätzliche notwendige Anpassung der Satzung einzuberufen, sondern dies auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 zur Abstimmung zu stellen.

Zusätzlich zu den weiter unten im Einzelnen aufgeführten und bereits im Jahre 2017 vorgestellten Änderungen, sowie den Anpassungen, die zur Erfüllung des §37 BGB notwendig sind, wird beantragt, in der gesamten Satzung zur besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Nennung weiblicher und männlicher Sprachformen zu verzichten. Gleichwohl gelten sämtliche Personenbezeichnungen ausdrücklich gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Bezüglich des vorliegenden Änderungsantrags spricht der Vorstand Rolf Lüker seinen herzlichen Dank für seinen Rat und seine Unterstützung aus.

> ***„Die Satzungsänderung bezüglich Verzicht auf das Amt einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten ist für mich und für Euch klar.***
>
> ***Die übrigen Vorschläge halte ich für sehr gut, weil sie einerseits der Mustersatzung des LSB entsprechen und zum anderen dem Fortschritt und den gesetzlichen Bestimmungen angepasst sind.***
>
> ***Das S T I M M R E C H T unserer Mitglieder von ab 18 Jahre auf ab 16 Jahre zu verändern, halte ich für sehr fortschrittlich, zumal unsere Z u k u n f t in der J u g e n d liegt.“***
> - Rolf Lüker -

Nr.	Bisher	Neu / Vorschlag	Anmerkungen
1	**§ 3 Verbandszugehörigkeit** (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund und im Landessportbund NRW. (2) Die Abteilungen müssen ihren jeweiligen Fachverbänden/ Dachorganisationen angeschlossen sein.	**§ 3 Verbandszugehörigkeit** (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund und im Landessportbund NRW. (2) Die Abteilungen müssen ihren jeweiligen Fachverbänden/ Dachorganisationen angeschlossen sein. (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.	Der hinzugefügte Satz 3 entspricht der 2018 aktualisierten Mustersatzung des Landessportbundes.
2	**§ 7 Beiträge – Gebühren – Umlagen** (5) Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von allen Beiträgen und Umlagen befreit.	**§ 7 Beiträge – Gebühren – Umlagen** (5) Gesamtvorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von allen Beiträgen und Umlagen befreit.	Die Arbeit und das Ehrenamt der Abteilungsleiter und der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden so entsprechend gewürdigt.
3	**§ 17 Wahlen** (1) ***Die Präsidentin / der Präsident,*** die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter und die Fachwartin / der Fachwart für Liegenschaften werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.	**§ 17 Wahlen** (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiter und der Fachwart für Liegenschaften werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.	Das Amt des Präsidenten war in den vergangenen Jahres nie besetzt; wurde aber auch gleichzeitig nie vermisst. Die/der Vorsitzende des Vorstandes übernimmt diese Aufgaben und Funktionen des Präsidenten.
4	**§ 15 Präsidentin / Präsident** (1) Die Präsidentin / der Präsident repräsentiert den Verein nach innen und außen. Sie/Er leitet die Mitgliederversammlungen und hat eine beratende Funktion. (2) Die Präsidentin / der Präsident ist zu allen Sitzungen der beiden Vorstandsgremien einzuladen; sie/er kann beratend teilnehmen.	**§ 15 Präsidentin / Präsident** *gestrichen*	Das Amt des Präsidenten war in den vergangenen Jahres nie besetzt; wurde aber auch gleichzeitig nie vermisst. Die/der Vorsitzende des Vorstandes übernimmt diese Aufgaben und Funktionen des Präsidenten.
5	**§ 12 Gesamtvorstand** (6) Die Fachwartin / der Fachwart für	**§ 12 Gesamtvorstand** (6) Der Fachwart für Liegenschaften ist für die	-Allgemeinere Formulierung (welches

	Liegenschaften ist für die Instandhaltung des Vereinshauses und die Wartung der technischen Anlagen des Hauses sowie für die technischen Belange der Gastronomie zuständig.	Instandhaltung und Wartung der dem Verein gehörenden oder zur Nutzung überlassenen Immobilien und Grundstücke zuständig.	Haus/Vereinsheim etc. ist sonst gemeint?) -Streichung des Gastronomie-Teils, diese gibt es nicht mehr im Verein
6	**<u>Wahlen im Verein / Wahl-Alter</u>** **§ 10 Mitgliederversammlung** (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn a) es der Vorstand beschließt, b) ein Viertel aller Mitglieder ab 18 Jahre diese schriftlich bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden beantragt. (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Der Versand der Einladung per Email oder als Telefax gilt als schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. **§ 13 Abteilungen** (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung in den Abteilungen ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) die Abteilungsleitung oder der Vorstand beschließen, b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder	**§ 10 Mitgliederversammlung** (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn a) es der Vorstand beschließt, b) ein Viertel aller Mitglieder diese schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt. (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Der Versand der Einladung per Email oder als Telefax gilt als schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. **§ 13 Abteilungen** (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung in den Abteilungen ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) die Abteilungsleitung oder der Vorstand beschließen, b) ein Viertel der Mitglieder der Abteilungen	Anpassung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre, so wie z.B. auch bei Kommunalwahlen in NRW. Dies folgt auch der Mustersatzung des Landesportbundes NRW. **Zusätzlich zu den 2017er-Änderungen:** Zur Wahrung des Minderheitenrechts nach §37 BGB entfällt die Altersbeschränkung bei der schriftlichen Beantragung einer Versammlung durch die Mitglieder. **Zusätzlich zu den 2017er-Änderungen:** Zur Wahrung des Minderheitenrechts nach §37 BGB entfällt die

	der Abteilungen über 18 Jahre dies schriftlich bei der Abteilungsleitung oder dem Vorstand beantragen. **§ 23 Auflösung des Vereins** (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn a) der Gesamtvorstand dies mit drei Viertel seiner Mitglieder beschließt oder b) zwei Fünftel der Mitglieder (über 18 Jahre) aus den Abteilungen dies schriftlich fordern. (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder (über 18 Jahre) anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (über 18 Jahre) beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Sollten bei der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mit-glieder (über 18 Jahre) anwesend sein, ist fristgerecht eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder eine Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	dies schriftlich bei der Abteilungsleitung oder dem Vorstand beantragen. **§ 23 Auflösung des Vereins** (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn a) der Gesamtvorstand dies mit drei Viertel seiner Mitglieder beschließt oder b) zwei Fünftel der Mitglieder aus den Abteilungen dies schriftlich fordern. (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder (über 16 Jahre) anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (über 16 Jahre) beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Sollten bei der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (über 16 Jahre) anwesend sein, ist fristgerecht eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder eine Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	Altersbeschränkung bei der schriftlichen Beantragung einer Versammlung durch die Mitglieder. **Zusätzlich zu den 2017er-Änderungen:** Zur Wahrung des Minderheitenrechts nach §37 BGB entfällt die Altersbeschränkung bei der schriftlichen Beantragung durch die Mitglieder.
7	Bisher nicht vorhanden	**§ 24 Datenschutz im Verein** (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben	Entspricht der 2018 aktualisierten Mustersatzung des Landessportbundes NRW

		der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und	

		Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.	